

# GEMEINDE WOGGERSIN

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

## Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Woggersin

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

BEGRÜNDUNG (§ 2a Nr. 1 BauGB) zum geänderten Entwurf



**Auftragnehmer:**



A & S GmbH Neubrandenburg  
architekten . stadtplaner . ingenieure  
August - Milarch - Straße 1  
17033 Neubrandenburg



0395 – 581 020



0395 – 581 0215



architekt@as-neubrandenburg.de



www.as-neubrandenburg.de

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Marita Klohs  
Architektin für Stadtplanung

M.Sc. Nataliia Eßer  
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

**Planungsstand**

**geänderter Entwurf  
vom November 2018**

## INHALT

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>1.0</b> | <b>Vorbemerkungen/ Rechtsgrundlagen/ Verfahren .....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2.0</b> | <b>Übergeordnete planungen / Städtebauliche Satzungen.....</b>   | <b>4</b>  |
| <b>3.0</b> | <b>Angaben zum Bestand / Beschaffenheit des Satzungsgebietes .....</b>   | <b>4</b>  |
| <b>4.0</b> | <b>Grenzen des Geltungsbereiches der Satzung/ Planfestsetzungen .....</b>  | <b>7</b>  |
| <b>5.0</b> | <b>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung .....</b>   | <b>10</b> |
| 5.1        | Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....   | 11        |
| 5.2        | Geplante Maßnahmen für die Kompensation .....  | 15        |
| 5.3        | Bilanzierung.....  | 16        |
| <b>6.0</b> | <b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag .....</b>  | <b>17</b> |
| 6.1        | Rechtliche Grundlagen .....  | 17        |
| 6.2        | Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung ..  | 18        |
| 6.3        | In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere ..... | 18        |
| 6.4        | Vorprüfung.....  | 20        |
| 6.5        | Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....   | 22        |

ANLAGE: Liste der Flurstücke im Geltungsbereich der Satzung

## 1.0 VORBEMERKUNGEN/ RECHTSGRUNDLAGEN/ VERFAHREN

Die Gemeindevertretung Woggersin hat am 20.09.2017 beschlossen, für die Ortslage Woggersin eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufzustellen. Aufgrund von Nachfragen zum Bau von Einfamilienhäusern soll für drei Standorte, die zurzeit im Außenbereich des Ortes liegen, aber verkehrlich erschlossen sind, Baurecht für eine ergänzende Wohnbebauung geschaffen werden. Gleichzeitig werden der bestehende im Zusammenhang bebaute Ort und damit das bereits vorhandenen Baurecht nach § 34 BauGB eindeutig geklärt.

Rechtsgrundlage für die Erarbeitung der Satzung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung, hier § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB.

Durch diese Satzung kann die Gemeinde die Grenzen für den Zusammenhang bebaute Ort festlegen und einzelne Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen konstitutiv als zum Innenbereich erklären. Die einbezogenen Flächen müssen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt und die Erschließung gesichert sein.

Satzungen nach § 34 BauGB sind von der Pflicht zur förmlichen Durchführung einer Umweltprüfung ausgenommen. Die Satzung muss jedoch nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr.1 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Nach Nr. 2 und Nr. 3 desselbigen Paragraphen ist weiterhin Voraussetzung, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Woggersin werden:

- Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet.
- Der im Zusammenhang bebaute Ort Woggersin grenzt im Osten direkt an das FFH Gebiet DE 2245 -302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ an.

Ein Ergänzungsstandort, Standort 2 nördlich der Kirche, liegt 268 m vom FFH-Gebiet entfernt. Zwischen dieser Ergänzungsfläche, die mit maximal zwei Eigenheimen bebaut werden kann und dem FFH-Gebiet liegt ein großer Teil des bebauten Ortsgebietes. Aus diesem Grund geht die Gemeinde davon aus, dass die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Natura 2000-Gebietes durch die geplante Abrundung der Ortslage nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Nach § 1 a BauGB sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen. Für die drei Ergänzungsbereiche werden die Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt.

Die Gemeindevertretung Woggersin hat am 31.01.2018 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Woggersin gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt.

Nach der Offenlegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Abwägung der Hinweise aus den Stellungnahmen ist der Entwurf bezüglich der Abgrenzung des Innenbereiches geändert worden. Aus diesem Grund wird der geänderte Entwurf erneut ausgelegt und die betroffenen Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.

## **2.0 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / STÄDTEBAULICHE SATZUNGEN**

Laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 15.06.2011 liegt Woggersin im Stadt-Umland Raum von Neubrandenburg.

Entsprechend des Programms soll der Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg so gestärkt werden, dass er weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte und des Landes Mecklenburg Vorpommern leistet. Die Siedlungsentwicklung im Stadt-Umland-Raum Neubrandenburg soll auf die Stabilisierung und Konsolidierung des Wohnungsbestandes hin ausgerichtet werden. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Wohnungsneubau soll vorrangig auf den jeweiligen Innenbereich der Gemeinden unter Nutzung vorhandener Nachverdichtungspotenziale konzentriert werden.

Nachdem die Gemeinde Woggersin sich in den letzten Jahren auf die Nachverdichtung der Ortslage konzentriert hat, sollen nun mit Hilfe der Ergänzungssatzung drei Flächen, die an den im Zusammenhang bebauten Ort angrenzen und verkehrlich erschlossen sind, in den im Zusammenhang bebauten Ort einbezogen werden und ihn ergänzen und damit abrunden. Mit Hilfe der Ergänzungssatzung wird Baurecht für ca. 10 Wohngebäude geschaffen.

Die Gemeinde Woggersin hat keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Innerhalb der Ortslage haben die Bebauungspläne „Neuer Gutshof“ seit 30.09.1999, „Alte Gärtnerei“ seit dem 23.10.2009 und B-Plan Nr. 1 "Schneeglöckchenpark" vom 16.12.1991 Rechtskraft. Für die Geltungsbereiche dieser Bebauungspläne gilt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht. Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb dieser Gebiete wird nach § 30 BauGB bestimmt.

Innerhalb der Geltungsbereiche dieser Bebauungspläne existieren keine Reservestandorte. Die Grundstücke sind bereits bebaut.

## **3.0 ANGABEN ZUM BESTAND / BESCHAFFENHEIT DES SATZUNGS- GEBIETES**

Die Gemeinde Woggersin, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nördlich von Neubrandenburg gelegen, wird vom Amt Neverin mit Sitz in Neverin verwaltet.

Die Gemeinde besteht nur aus dem Ortsteil Woggersin.

Über die Landstraße 27 ist Woggersin verkehrlich an das regionale und überregionale Verkehrsnetz angebunden. Die Landstraße quert die Ortslage in Nord- Südrichtung und verbindet Woggersin im Norden mit Altentreptow und im Süden mit der Bundesstraße 104 und damit mit dem überregionalen Verkehrsnetz in Richtung Neubrandenburg/Stavenhagen.

Woggersin hat mit Stand vom 31.12.2016 520 Einwohner.

Die Gemeinde Woggersin, die in landschaftlich attraktiver Lage direkt am Rande des Urstromtales der Tollense und unweit des Oberzentrums Neubrandenburg liegt, besitzt gute Wohnqualitäten.

Woggersin, ein ehemaliges Gutsdorf ist heute vor allen Dingen ein Wohnort im Stadtumland von Neubrandenburg.

Nordwestlich der Landesstraße befinden sich innerhalb des Ortes bauliche Anlagen eines größeren Handwerksbetriebes (Dachdeckerei).

### Baudenkmale

Ein um 1850 als Stallspeicher errichtetes Gebäude mitten im Ort ist ein Baudenkmal und heute kultureller Mittelpunkt des Dorfes mit Hofladen. Hier finden Konzerte, Märkte und andere Veranstaltungen statt. (Baudenkmal MST\_1167\_1 Hofstraße 3)

Weitere Baudenkmale sind ein Wirtschaftshaus (Baudenkmal MST\_1167\_1 Hofstraße 1) , die Fachwerkkirche (Baudenkmal MST\_1167\_1 Dorfstraße) mit dem schmiedeeisernen Kreuz auf dem Friedhof (Baudenkmal MST\_1167\_2 Dorfstraße , und der Schneeglöckchenpark (Baudenkmal MST\_1167\_1 Schloßstraße).

Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung sind, wenn das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt wird, genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die Genehmigungsbehörde bei Veränderungen zuständig.

### Bodendenkmale

Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt. Diese werden in den Plan nachrichtlich übernommen.

Für den Fall, dass durch Bauarbeiten /Erdarbeiten in die o.g. Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M- V erforderlich. Der Antrag ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen.

Im Falle einer Genehmigung muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der im Plan nachrichtlich übernommenen Bodendenkmale sichergestellt werden.

Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß §6 Abs. 5 DSchGM-V. über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Werden ansonsten bei Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs.3 DSchG M-V).

### FFH Gebiet, Geschützte Biotope/ Fließgewässer

Die bestehende Bebauung der Ortslage Woggersin grenzt direkt an das FFH Gebiet DE 2245 -302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ an.

Die Ergänzungsfläche 2 an der Kirche liegt in einem Abstand von 286 m zu dem FFH Gebiet. Da ein großer Teil der Ortslage zwischen der Ergänzungsfläche und dem FFH-Gebiet liegt und innerhalb der Ergänzungsfläche nur maximal zwei Wohngebäude errichtet werden können geht die Gemeinde davon aus, dass das Natura 2000 Gebiet nicht erheblich durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt wird.

In der Ortslage befinden sich vier gesetzlich geschützte Biotope:

1. MST 001467            Biotopname: permanentes Kleingewässer; Gehölz; Weide; Esche; verbuscht; Hochstaudenflur; Typha-Röhricht; Soll. Gesetzesbegriff: Sölle
2. MST 01488            Biotopname: permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Großseggenried; Teich. Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation.
3. MST 01491            Biotopname: permanentes Kleingewässer; Wasserlinsen; Gehölz; Esche; Weide; sonstiger Laubbaum. Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation.
4. MST 01497            Biotopname: permanentes Kleingewässer; Gehölz; Esche; Weide; Typha-Röhricht; Hochstaudenflur; Teich. Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation.

Die Biotope werden nachrichtlich in die Satzung übernommen.

Das Plangebiet wird im Süden von einem Fließgewässer L 121.2 A durchquert. Beidseitig der Böschungsoberkante ist eine Fläche von 7,00 m von jeglichen Bebauung (einschließlich Zäune) und Bewuchs zur Bewirtschaftung des Gewässers frei zu halten. Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Gewässernutzungen im Geltungsbereich der Satzung erforderlich machen, so sind diese zu beantragen.

#### Geschützte Bäume

Innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung befinden sich gesetzlich geschützte Bäume. Bauungen sind so zu planen, dass Eingriffe in gesetzlich geschützte Gehölzbestände minimiert werden.

#### Altlasten

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten /altlastverdächtigen Flächen bekannt.

#### Munitionsfunde

In Mecklenburg- Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Um Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen hat der Bauherr rechtzeitig vor Baubeginn eine Kampfmittelbelastungsauskunft einzuholen.

#### Bauschutzbereich des Flugplatzes Neubrandenburg-Trollenhagen

Das Satzungsgebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Neubrandenburg - Trollenhagen (§ 12 Luftverkehrsgesetz). Die Ortslage Woggersin liegt im Anflugsektor des Flugplatzes. Mit entsprechenden Lärmbelastungen ist zu rechnen.

#### Trigonometrischer Punkt 3.Ordnung des amtlichen geodätischen Grundlagnetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein trigonometrischer Punkt 3.Ordnung des amtlichen geodätischen Grundlagnetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Er ist nachrichtlich in den Plan übernommen worden.

Die Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz-GEoVermG M- V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL.M-V S. 713) gesetzlich geschützt.

Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

#### Erschließung

Alle Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind verkehrlich und stadtech-nisch erschlossen.

Die Löschwasserversorgung wird über die vorhandenen Teiche abgesichert.

## **4.0 GRENZEN DES GELTUNGSBEREICHES DER SATZUNG/ PLAN-FESTSETZUNGEN**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Woggersin werden auf der Grundlage der aktuellen Katasterkarte festgelegt.

Der im Zusammenhang bebaute Ort befindet sich innerhalb der Gemarkung Woggersin in der Flur 1, Flur 2 und in der Flur 3. Der Innenbereich des Ortes liegt auf der Fläche, die in der Planzeichnung Teil A umrandet ist. Zusätzlich sind in der Anlage alle Flurstücke, die im Geltungsbereich der Satzung liegen, aufgeführt.

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woggersin werden im Einzelnen wie folgt festgelegt:

Im Norden verläuft die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortes auf den nördlichen Flurstücksgrenzen der nördlich der Hofstraße gelegenen Grundstücke. Innerhalb dieses Bereiches befindet sich eine Baulücke, deren Bebauung mit einem Einfamilienhaus zurzeit vorbereitet wird. Die Grenze verläuft weiter in östlicher Richtung, quert die Landesstraße /Schlossstraße und bezieht die Bebauung der gewerblich genutzten Grundstücke 8/1 und 9/5 der Flur 1 mit ein. Hierbei wird die westlich der Landesstraße aus liegende Fläche der Flurstücke 5/5, 5/8, 5/14 und 5/15 der Flur 1 mit in den Zusammenhang bebauten Ort einbezogen.

Diese **Ergänzungsfläche 1** mit einer Fläche von 2402 m<sup>2</sup> wurde ehemals als Lagerfläche für Bodenaushub genutzt. Die Fläche ist über eine bestehende Zufahrt von der Landesstraße 27 aus erschlossen. Die Bebaubarkeit dieser Fläche ist durch den teilweise innerhalb der Fläche liegenden begrün-ten steilen Hügel eingeschränkt. Hier können zur Abrundung der Ortslage unter Berücksichtigung des Einfügegebotes maximal zwei Wohngebäude entstehen. Da diese ergänzende Bebauung zukünftig den Ortseingang von Woggersin aus Norden kommend prägt, sind die Gebäude eingeschossig mit einem mindestens 35°- 48° geneigten Dach auszuführen und Nebengebäude nach §14 BauNVO, sowie Garagen und Carports erst hinter der straßenseitigen Bauflucht der Hauptgebäude zulässig.

Notwendige Ausgleichsmaßnahmen für die Bebauung dieser Fläche sind auf dem östlichen Teil des Flurstückes 5/14 der Flur 1 zu realisieren. Aus diesem Grund wird diese Fläche als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Der Ergänzungsstandort 1 ist zum Teil durch den Verkehrslärm auf der bestehenden Landesstraße 27 vorbelastet. Entsprechend der Verkehrsmengenkarte des Landesamtes für Umwelt, Natur und Geologie Mecklenburg –Vorpommern (Quelle Kartenportal M-V) ist auf dieser Straße tags eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV von 1638 KfZ/24 Stunden und nachts eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 159 KfZ/24 Stunden zu verzeichnen.

Die schalltechnischen Orientierungswerte für diese Planung entsprechen laut DIN 18005 -1 Schallschutz im Städtebau für ein allgemeines Wohngebiet bei 55 dB(A) tags und 45 bzw. 40 dB(A) nachts, wobei der geringere Wert bei Auftreten von Gewerbelärm gilt.

Werden auf der Ergänzungsfläche 1 Gebäude in Bauflucht des südlich stehenden vorhandenen Gebäudes mit einem Mindestabstand zur Mitte der Straße von 12 m errichtet, werden folgende Beurteilungspegel hinsichtlich des Lärms erwartet.

Entsprechend der DIN 18005 -1 Schallschutz im Städtebau Anhang A werden die Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms abgeschätzt. Die Beurteilungspegel liegen demnach bei tags bei 65 dB (A) und nachts bei 48 dB(A).

Diese Orientierungswerte lassen sich auf Grund der vorhandenen Ortsstruktur und der vorhandenen Landesstraße, die durch den Ort führt nicht einhalten.

Somit werden am Standort 1 bei einem Abstand von 12 m von der Straße die Orientierungswerte der DIN 18005 tags um 10 dB(A) und nachts um 3 dB (A) überschritten.

Damit der Abstand von 12m zwischen Gebäude und Straße nicht unterschritten wird und zur Einhaltung der vorhandenen Bauflucht, wird im Plan eine Baugrenze festgesetzt.

Weiterhin werden zum Schutz vor Lärm passive Schallschutzmaßnahmen für die Außenbauteile der Gebäude nach DIN 4109 Tabelle 8 als Vorkehrungen zur Minderung der Schallwirkung und als Maßnahmen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt. Die vorbelasteten Flächen liegen entlang der Straße innerhalb des Lärmpegelbereiches III der DIN 4109-Schallschutz im Hochbau

Als Vorkehrungen zur Minderung der Schallwirkung wird bestimmt, dass die Außenbauteile (Wände, Fenster, Decken, Dächer, etc.) von Aufenthaltsräumen entsprechend der DIN 4109 Tabelle 8 mit entsprechenden Schalldämmmaßen auszubilden sind:

**Anforderungen an die resultierende Luftschalldämmung von Außenbauteilen ( Auszug aus Tabelle 8 der DIN 4109)**

| Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A) | Lärmpegel-Bereich | Erforderliches Schalldämm-Maß ( erf.R <sub>w</sub> res in dB) |   |                |
|-----------------------------------|-------------------|---|---|----------------|
|                                   |                   | Krankenanstalten und Sanatorien                               | Wohnungen, Beherbergungsstätten Unterrichtsräume u.ä. | Büroräume u.ä. |
| bis 55                            | I                 | 35  | 30  | -              |
| 56 bis 60                         | II                | 35  | 30  | 30             |
| 61 bis 65                         | III               | 40  | 35  | 30             |
| 66 bis 70                         | IV                | 45  | 40  | 35             |
| 71 bis 75                         | V                 | 50  | 45  | 40             |



Für schutzbedürftige Räume, wie Aufenthaltsräume in Wohnungen, in Beherbergungsstätten, in Unterrichtsräumen u. Ä. sowie für Büroräume werden für die Außenbauteile der Gebäude, die in den Lärmpegelbereichen III liegen, die erforderlichen Schalldämmmaße erf.  $R'_{w,res.}$  in dB nach DIN 4109 Tabelle 8 gefordert.

Im Plan werden die betroffenen Bereiche gekennzeichnet.

Die textlichen Festsetzungen bestimmen die notwendigen Schalldämmmaße der Außenbauteile. Auf der lärmabgewandten Gebäudeseite kann ohne besondere Nachweise der maßgebliche Außenlärmpegel

- bei offener Bebauung um 5 dB
  
- bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) reduziert werden.

Die weiter nach Osten verlaufende nördliche Grenze des Innenbereiches entlang der Dorfstraße orientiert sich am Bestand der am nördlichst gelegenen Haupt- und Nebengebäude, die in Zusammenhang mit der Hauptnutzung stehen. Dabei verbleiben die Gartenhäuser, die vereinzelt innerhalb der zusammenhängenden nördlichen Gartenfläche stehen, im Außenbereich des Ortes.

Die nördlich der Kirche liegenden Flurstücke 28 der Flur 1 und 8/34 der Flur 2 der Gemarkung Woggersin werden zur Abrundung des Angers „Am Kirchplatz“ mit in den im Zusammenhang bebauten Ort einbezogen. (**Ergänzungsfläche 2**) Die Fläche ist insgesamt 2231 m<sup>2</sup> groß und durch einen unbefestigten Weg erschlossen. Für eine Bebauung vorgesehen ist jedoch nur das Flurstück 28. Mit einer Fläche von 1438 m<sup>2</sup> bietet es Platz für die Errichtung von maximal zwei Wohnhäusern. Die Fläche wird zurzeit zu Teilen als Lagerplatz für Baumaterialien genutzt und als Rasenfläche genutzt. Sie ist unbefestigt.

Die östliche Seite der Ergänzungsfläche 2, das Flurstück 8/34 der Flur 2 wird bereits von der Gemeinde als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Ausgleichsfläche in Anspruch genommen. Sie hat Reserven, die für weitere Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden können.

Auf Grund des aus städtebaulicher Sicht besonderen Standortes neben der denkmalgeschützten Kirche am Anger sind hier für die geplante Bebauung ein Baufeld, eine maximale eingeschossige Bebauung und die Traufstellung der Gebäude zum öffentlichen Weg hin vorgegeben. Garagen und Carports sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, die Gebäude sind erst hinter der straßenseitigen Bauflucht der Hauptgebäude zulässig.

Damit sich geplante Gebäude in das prägende Ortsbild an der Kirche und am Anger einfügen, sind nur ortsübliche Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung 45° bis 48° in den Farben rot und rotbraun zulässig. Diese städtebaulich gestalterischen Forderungen werden als örtliche Bauvorschriften nach der Rechtsgrundlage des § 86 der Landesbauordnung M-V erlassen.

Der weitere Verlauf der Grenzziehung erfolgt auf den äußeren Grundstücksgrenzen der Flurstücke im Osten und Süden des Ortes bis hin zur Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 1 „Schneeglöckchenpark“ bis zur Landesstraße der L 27. Dabei verbleibt auch die Streuobstwiese auf dem Flurstück 54 der Flur 4 im Außenbereich.

Mit einbezogen in den im Zusammenhang bebauten Ort wird ein 30 m tiefer Streifen einer Wiesenfläche des Flurstückes 63/6 und des Flurstückes 59/2, der sich parallel zu einer Erschließungsstraße auf der Flur 4 erstreckt. Zu dieser Ergänzungsfläche gehört auch ein Bachlauf auf dem Flurstück 58/4.

Die Fläche ist 6774 m<sup>2</sup> groß. Hier können maximal 6 Wohngebäude entstehen.

Damit sich die Gebäude in die vorhandene Ortsstruktur einfügen und die Bebauung entlang der Straße „Alte Gärtnerei“ ergänzen, wird auf der **Ergänzungsfläche 3** die Stellung der

Hauptgebäude vorgegeben. Damit können sie hier nur in ortsüblicher Trauf- oder Giebelstellung zur Straße errichtet werden. Art und Maß der Nutzung auf dieser Ergänzungsfläche richtet sich nach der umgebenden eingeschossigen Wohnbebauung.

Da sich diese Ergänzungsfläche im Eingangsbereich des Ortes aus Richtung Süden befindet, wird das Bauvorhaben durch eine 4,00 m breite Hecke aus freiwachsenden Sträuchern, die am östlichen und südlichen Rand der Ergänzungsfläche gepflanzt werden soll, ausgeglichen. Damit ist gleichzeitig ein Sichtschutz aus Richtung Landesstraße auf die zukünftigen Hofflächen gegeben.

Die Ergänzungsfläche 3 wird von einem Bach (Fließgewässer L 121.2 A ) gequert. Zur Unterhaltung des Fließgewässers wird der Gewässerrandstreifen von 7 m beiderseits der Böschungsoberkante nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz M-V als Solcher bzw. als Fläche, die von der Bebauung und Bewuchs freizuhalten ist, nachrichtlich in den Plan übernommen.

Die Grenze der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung verläuft weiter an der äußeren westlichen und nördlichen Grenze des Bebauungsplanes „Alte Gärtnerei“ bis zur Hofstraße.

Dabei verbleiben die Gebäude des Pferdehofes auf dem Flurstück 17/4 und Teile des unbebauten Flurstücke 18/2 der Flur 1 sowie ein Teich ( Flurstück 81/12, teile der Flurstücke 80/1 und 80/2 der Flur 4) im Außenbereich. Nach § 35 BauGB handelt es sich bei der landwirtschaftlichen Nutzung des Pferdehofes um einen privilegierten im Außenbereich zulässigen Betrieb.

Somit sind mit dieser Satzung die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woggersin klargestellt und mögliche bauliche Ergänzungen, die den Ort im Sinne einer gesicherten städtebaulichen Ordnung abrunden, berücksichtigt.

In den Innenbereich werden drei Ergänzungsflächen einbezogen. Dabei handelt es sich um die Flächen der folgenden Standorte:

Standort 1: Flur 1, Flurstücke bzw. Teilflurstücke 5/5, 5/8, 5/14 und 5/15 mit einer Fläche von 3875 m<sup>2</sup>,

Standort 2: Flur 1, Teilflurstücke 28, und 8/34 der Flur 2 mit einer Fläche von 2231 m<sup>2</sup>,

Standort 3: Flur 4, Teilflurstücke 36/2, 58/4, 59/2, 63/6 und 84/13 mit einer Fläche von 6774 m<sup>2</sup>.

Vorgesehen sind hier baulichen Ergänzungen insbesondere für eine Wohnnutzung. Gewerbliche Entwicklungen im Rahmen der Zulässigkeit nach § 34 BauGB sind möglich.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird somit nicht begründet.

## **5.0 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG**

Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V 1999, Heft 3).

Die Aussagen zu den Biotoptypen innerhalb der Ergänzungsflächen erfolgte auf Grundlage der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Heft 2/2013. Es sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen.

## 5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Für den Eingriff in Natur und Landschaft bei einer Bebauung in den ausgewiesenen Ergänzungsbereichen werden mit der Satzung Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt (siehe nachfolgende Ausführungen, Punkt 5.1 bis 5.3).

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird unterschieden zwischen Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) und Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust. Die Ortslage Woggersin ist durch die Wohnbebauung geprägt. Hier werden üblicherweise ca. 300 m<sup>2</sup> pro Baustandort mit Hauptgebäude und Nebenanlagen, sowie Wegen und Stellplätzen versiegelt. Es wird angenommen, dass die Bebauung innerhalb der Ergänzungsflächen ebenfalls einen maximalen Versiegelungsgrad von 300 m<sup>2</sup> pro Baustandort erreicht.

### Ergänzungsfläche 1

Der Geltungsbereich der Ergänzungsfläche 1 umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2402 m<sup>2</sup>, die sich wie folgt aufteilt:

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Flurstück 5/5 (Teilfläche)  | 57 m <sup>2</sup>  |
| Flurstück 5/8 (Teilfläche)  | 1248 m <sup>2</sup>                                      |
| Flurstück 5/14 (Teilfläche) | 883 m <sup>2</sup>                                       |
| Flurstück 5/15 (Teilfläche) | 214 m <sup>2</sup> (alle Flur 1 der Gemarkung Woggersin) |

Innerhalb der Ergänzungsfläche 1 können maximal zwei Wohngebäude entstehen. Somit wird eine Fläche von max. 600 m<sup>2</sup> versiegelt. (300 m<sup>2</sup> pro Baustandort)

Die Ergänzungsfläche 1 ist unbebaut und befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage, westlich der Landesstraße L 27. Die Ergänzungsfläche 1 zeichnet sich durch hohe Hemerobie aus, die durch die Nutzung als Lagerplatz und durch die Lage an der Landesstraße verursacht wird. Die Vegetation auf der Ergänzungsfläche 1 besteht aus zwei- bis mehrjährigen Arten mit der Dominanz von Gräsern, die sich auf einem Ruderalstandort angesiedelt haben (Biotoptyp 10.1.4 (RHK) Ruderaler Kriechrasen). Im Anbetracht der Vorbelastung wird davon ausgegangen, dass die Flächen keine hohe ökologische Wertigkeit aufweisen. Ein Funktionsverlust tritt durch die Nutzung als Gartenland nicht auf.

Am Standort stehen vereinzelt junge Bäume der Art *Fagus sylvatica* (Buche), die aufgrund ihres Umfanges auf einer 1,30 m Höhe nicht gesetzlich geschützt sind. Des Weiteren befinden sich hier keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope.

Innerhalb der Ergänzungsfläche 1 kann eine Fläche von max. 600 m<sup>2</sup> versiegelt und überbaut werden. Der Kompensationsbedarf für diesen Totalverlust wird auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung in der Tabelle 1 ermittelt.

Für die Errichtung der Wohnhäuser werden ausschließlich Flächen mit geringem Biotoppotenzial (Ruderaler Kriechrasen) beansprucht.

Der ruderale Kriechrasen wird der Wertstufe 1 zugeordnet, da das Eingriffsgebiet durch vielbefahrene Landesstraße sowie ehemalige Nutzung als Lagerfläche vorbelastet ist.

Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraum-Beeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

**Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)/  
Ergänzungsfläche 1**

| Nr.           | Biotoptyp<br>Bezeichnung | Flächenver-<br>brauch<br>(m <sup>2</sup> ) | Wert-<br>stufe | Kompensationser-<br>fordernis + Zu-<br>schlag<br>Versiegelung x<br>Korrekturfaktor<br>Freiraumbeein-<br>trächtigungsgrad | Flächen-<br>äquivalent für<br>Kompensation |
|---------------|--------------------------|--|----------------|--|--|
| 10.1.4        | Ruderaler Kriechrasen    | 600  | 1              | $(1+0,5) \times 0,75 = 1,125$  | 675  |
| <b>Gesamt</b> |                          |  |                |  | <b>675</b>                                 |

#### Ergänzungsfläche 2

Der Geltungsbereich der Ergänzungsfläche 2 umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2231 m<sup>2</sup>, die sich wie folgt aufteilt:

Flurstück 28 (Teilfläche) der Flur 1 der Gemarkung Woggersin 1438 m<sup>2</sup>

Flurstück 8/34 (Teilfläche) der Flur 2 der Gemarkung Woggersin 793 m<sup>2</sup>

Innerhalb der Ergänzungsfläche 2 können maximal zwei eingeschossige Wohngebäude entstehen. Hiermit wird eine Fläche von max. 600 m<sup>2</sup> versiegelt (300 m<sup>2</sup> pro Baustandort)

Die Ergänzungsfläche 2 liegt am nördlichen Rand der Ortslage.

Das Teilflurstück 8/34 ist mit heimischen Sträuchern bestockt und wird von der Gemeinde als Ausgleichsfläche genutzt. Die Fläche hat Reserven, die für weitere Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden können. Aus diesem Grund wird das Teilflurstück 8/34 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt und steht für eine Bebauung nicht zur Verfügung.

Die Fläche des Flurstückes 28 wird zurzeit als gemeindlicher Lagerplatz für Baumaterialien genutzt. Diese Fläche wird als sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage (Biotoptyp (ODS)14.5.6) kartiert.

Am Standort befinden sich keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope oder nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume.

Innerhalb Ergänzungsfläche 2 kann eine Fläche von max. 600 m<sup>2</sup> versiegelt und überbaut werden. Der Kompensationsbedarf für diesen Totalverlust wird in der Tabelle 2 ermittelt.

Für die Errichtung der Wohnhäuser werden ausschließlich Flächen mit geringem Biotoppotenzial (sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage) beansprucht. Ein Funktionsverlust tritt durch die Nutzung als Gartenland nicht auf.

Aufgrund der Vorbelastung durch An- und Abtransport der Baumaterialien wird für die Berechnung des Flächenäquivalents für Kompensation die Kompensationswertzahl 0,5 herangezogen.

Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraum-Beeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

**Tabelle 2: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)/  
Ergänzungsfläche 2**

| Nr.           | Biotoptyp<br>Bezeichnung                    | Flächenver-<br>brauch<br>(m <sup>2</sup> ) | Wert-<br>stufe | Kompensationser-<br>fordernis + Zu-<br>schlag<br>Versiegelung x<br>Korrekturfaktor<br>Freiraumbeein-<br>trächtigungsgrad | Flächen-<br>äquivalent für<br>Kompensation |
|---------------|---|--|----------------|--|--|
| 14.5.6        | Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage | 600  | 0              | $(0,5+0,5) \times 0,75 = 0,75$   | 450  |
| <b>Gesamt</b> |   |  |                |  | <b>450</b>                                 |

### Ergänzungsfläche 3

Der Geltungsbereich der Ergänzungsfläche 3 umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 6774 m<sup>2</sup>. Sie setzt sich aus der Flächen folgenden Teilflurstücke zusammen:

Flurstück 36/2 (Teilfläche) 1108 m<sup>2</sup>

Flurstück 58/4 (Teilfläche) 167 m<sup>2</sup>

Flurstück 59/2 (Teilfläche) 1854 m<sup>2</sup>

Flurstück 63/6 (Teilfläche) 3046 m<sup>2</sup>

Flurstück 84/13 (Teilfläche) 599 m<sup>2</sup> (alle Flur 4 der Gemarkung Woggersin)

Innerhalb der Ergänzungsfläche 3 können maximal sechs eingeschossige Wohngebäude entstehen. Somit wird eine Fläche von max. 1800 m<sup>2</sup> versiegelt. (300 m<sup>2</sup> pro Baustandort)

Die Ergänzungsfläche 3 ist unbebaut und wird als Grünland in intensiver Nutzung bewirtschaftet (Biotoptyp 9.3.3 (GIM) Intensivgrünland auf Mineralstandorten). Die Ergänzungsfläche 3 wird von einem Bach auf dem Flurstück 58/4 gequert. Dieser verläuft innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und ist zu erhalten. Um regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten durchführen zu können, wird der Gewässerrandstreifen von 5 m beiderseits der Böschungsoberkante als Fläche festgesetzt, die von der Bebauung freizuhalten ist.

Die Befahrbarkeit dieser Fläche zur Unterhaltung des Gewässers ist privatrechtlich zu regeln. Am Standort befinden sich keine nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope oder nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume. Ein Funktionsverlust durch die Nutzung als Gartenland tritt nicht auf.

Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraum-Beeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

Innerhalb der Ergänzungsfläche 3 können max. 1800 m<sup>2</sup> versiegelt und überbaut werden. Der Kompensationsbedarf für diesen Totalverlust wird auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung in der Tabelle 3 ermittelt.

**Tabelle 3: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)/  
Ergänzungsfläche 3**

| Nr.           | Biotoptyp<br>Bezeichnung                    | Flächenver-<br>brauch<br>(m <sup>2</sup> ) | Wert-<br>stufe | Kompensationser-<br>fordernis + Zu-<br>schlag<br>Versiegelung x<br>Korrekturfaktor<br>Freiraumbeein-<br>trächtigungsgrad | Flächen-<br>äquivalent für<br>Kompensation |
|---------------|---|--|----------------|--|--|
| 9.3.3         | Intensivgrünland auf Mi-<br>neralstandorten | 1800                                       | 1              | $(1+0,5) \times 0,75 = 1,125$  | 2025                                       |
| <b>Gesamt</b> |   |  |                |  | <b>2025</b>                                |

In der nachfolgenden Tabelle werden Flächenäquivalente für Kompensation für die Ergänzungsflächen 1 bis 3 zusammengefasst.

**Tabelle 4:  
Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs für die Ergänzungsflächen 1-3**

|   |             |
|---|-------------|
| Kompensationsflächenbedarf Ergänzungsfläche 1                   | 675         |
| Kompensationsflächenbedarf Ergänzungsfläche 2                   | 450         |
| Kompensationsflächenbedarf Ergänzungsfläche 3- Totalverlust     | 2025        |
| Kompensationsflächenbedarf Ergänzungsfläche 3- Funktionsverlust |             |
| <b>Kompensationsflächenbedarf gesamt</b>                        | <b>3150</b> |

## 5.2 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

**Tabelle 5: Geplante Maßnahmen für die Kompensation**

| Lfd. Nr.                                  | Kompensationsmaßnahmen  | Fläche (m <sup>2</sup> ) | Wertstufe | Kompensationswertzahl | Wirkungsfaktor | Flächenäquivalent |
|---|---|--------------------------|-----------|-----------------------|----------------|-------------------|
| <b>Ergänzungsbereich 1</b>                |   |                          |           |                       |                |                   |
| 1   | Anpflanzung von 14 einheimischen Laub- oder Obstbäume innerhalb der festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Flurstück 5/14, Flur 1 (25 m <sup>2</sup> / pro Baum, je 7 Bäume/Baustandort)  | 350                      | 2         | 2,5                   | 0,8            | 700               |
| <b>Ergänzungsbereich 2</b>                |   |                          |           |                       |                |                   |
| 2   | Anpflanzung von 8 einheimischen Laub- oder Obstbäume innerhalb der Ergänzungsfläche 2 auf der festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Flurstück 8/34, Flur 2 (25 m <sup>2</sup> / pro Baum) | 200                      | 2         | 2,5                   | 0,8            | 400               |
| 3   | Anpflanzung von 2 einheimischen Laub- oder Obstbäume innerhalb des Flurstückes 28, Flur 2 (25 m <sup>2</sup> / pro Baum, je 1 Baum/Baustandort)   | 50                       | 2         | 2,5                   | 0,8            | 100               |
| <b>Ergänzungsbereich 3</b>                |   |                          |           |                       |                |                   |
| 4   | Anpflanzung einer freiwachsenden 2-reihigen Hecke zur freien Landschaft aus einheimischen Gehölzen innerhalb der Fläche mit Anpflanzgebot der Ergänzungsfläche 3 (auf einer Länge von 178 m; 4 m breit)                                       | 716                      | 2         | 2                     | 0,8            | 1146              |
| 5   | Anpflanzung von 18 einheimischen Laub- oder Obstbäume innerhalb der Ergänzungsfläche 3 (25 m <sup>2</sup> / pro Baum, je 3 Bäume/Baustandort)   | 450                      | 2         | 2,5                   | 0,8            | 900               |
| <b>Flächenäquivalent für Kompensation</b> |   |                          |           |                       |                | <b>3246</b>       |

Als Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB sowie zur Einbindung der geplanten Bebauungen in die Landschaft sind folgende Pflanzungen anzulegen. Die folgenden Forderungen sind Teil der Planzeichnung Teil A und der Festsetzungen Teil B des Planes, die zur Satzung gehören.

1. Zum Ausgleich des Eingriffs auf der Ergänzungsfläche 1 sind 14 einheimische Obst- oder fruchttragende einheimische Laubbäume innerhalb der festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf dem Flurstück 5/14 der Flur 1, Gemarkung Woggersin zu pflanzen.
2. In der Ergänzungsfläche 2 sind zwei einheimische Obst- oder fruchttragende einheimische Laubbäume innerhalb des Flurstücks 28, Flur 2 und acht einheimische Obst- oder fruchttragende einheimische Laubbäume innerhalb des Flurstücks 8/32 der Flur 1, Gemarkung Woggersin zu pflanzen.
3. In der Ergänzungsfläche 3 ist innerhalb der festgesetzten 4 m breiten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine 2-reihige Hecke aus heimischen Gehölzen zu pflanzen. Zusätzlich ist pro volle 100 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche ein einheimischer Obst- oder fruchttragender einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

Die Heckenpflanzung ist mit einem Abstand von 1,5 m von der Grundstücksgrenze anzulegen. Der Reihenabstand beträgt 1,5 m und der Abstand in der Reihe 1 m.

Für die Heckenpflanzung werden folgende Gehölzarten empfohlen:

(Pflanzqualität: Sträucher, Höhe  $\geq$  80/100cm):

|                           |                  |                           |                |
|---------------------------|------------------|---------------------------|----------------|
| <i>Cornus sanguinea</i>   | Roter Hartriegel | <i>Corylus avellana</i>   | Haselnuss      |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | Heckenkirsche    | <i>Euonymus europaeus</i> | Pfaffenhütchen |
| <i>Rosa canina</i>        | Hundsrose        | <i>Viburnum lantana</i>   | Schneeball     |

Bei den fruchttragende einheimische Laubbäume werden folgende einheimische Arten empfohlen: (Pflanzqualität: Heister  $\geq$  150/175 cm):

|                         |            |                         |              |
|-------------------------|------------|-------------------------|--------------|
| <i>Acer campestre</i>   | Feldahorn  | <i>Prunus avium</i>     | Vogelkirsche |
| <i>Acer platanoides</i> | Spitzahorn | <i>Pyrus communis</i>   | Holzbirne    |
| <i>Betula pendula</i>   | Birke      | <i>Malus sylvestris</i> | Wildapfel    |

Die Auswahl der Obstbaumsorten bleibt dem Bauherrn überlassen.

Die Gehölzpflanzungen sind im auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Herbst anzupflanzen und für die Dauer von 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen und im Falle des Eingehens gleichwertig nach zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach §15 Abs. 4 BNatSchG zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Die Pflanzung, der in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgesetzten Bäume bzw. der Hecke ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte schriftlich nachzuweisen.

### 5.3 Bilanzierung

Die Gegenüberstellung von Kompensationsflächenäquivalent **Bedarf = 3150** und dem Flächenäquivalent der **Kompensation = 3246** zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die innerhalb des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Woggersin festgesetzten Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden kann.



## 6.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

### 6.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL** sowie der **Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL** ist zu unterscheiden zwischen

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen und
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der Pflanzenarten **nach Anhang IV b) FFH-RL** ist das **Schädigungsverbot** zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden. Für die Belange des Artenschutzes ist die untere Naturschutzbehörde, d.h. der Landkreis, die zuständige Behörde.

## 6.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt. Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 6.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumsprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

## 6.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere

| Gruppe        | wiss. Artname                 | dt. Artname                          | Lebensraum  | * ja/nein |
|---------------|-------------------------------|--------------------------------------|---|-----------|
| Gefäßpflanzen | <i>Angelica palustris</i>     | Sumpf-Engelwurz                      | nasse, nährstoffreiche Wiesen                     | nein      |
| Gefäßpflanzen | <i>Apium repens</i>           | Kriechender Scheiberich<br>-Sellerie | Stillgewässer                                     | nein      |
| Gefäßpflanzen | <i>Cypripedium calceolus</i>  | Frauenschuh                          | Laubwald  | nein      |
| Gefäßpflanzen | <i>Jurinea cyanoides</i>      | Sand-Silberscharte                   | Sandmagerrasen                                    | nein      |
| Gefäßpflanzen | <i>Liparis loeselii</i>       | Sumpf-Glanzkraut,<br>Torf-Glanzkraus | Niedermoor  | nein      |
| Gefäßpflanzen | <i>Luronium natans</i>        | Schwimmendes<br>Froschkraut          | Gewässer  | nein      |
| Weichtiere    | <i>Anisus vorticulus</i>      | Zierliche Tellerschnecke             | Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer                     | nein      |
| Weichtiere    | <i>Unio crassus</i>           | Gemeine Flussmuschel                 | Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht | nein      |
| Libellen      | <i>Aeshna viridis</i>         | Grüne Mosaikjungfer                  | Gewässer  | nein      |
| Libellen      | <i>Gomphus flavipes</i>       | Asiatische Keiljungfer               | Bäche   | nein      |
| Libellen      | <i>Leucorrhinia albifrons</i> | Östliche Moosjungfer                 | Teiche  | nein      |

| Gruppe             | wiss. Artname                    | dt. Artname                           | Lebensraum                                      | *<br>ja/nein |
|--------------------|----------------------------------|---------------------------------------|---|--------------|
| Libellen           | Leucorrhinia caudalis            | Zierliche Moosjungfer                 | Teiche  | nein         |
| Libellen           | Leucorrhinia pectoralis          | Große Moosjungfer                     | Hoch/ Zwischenmoor                              | nein         |
| Libellen           | Sympecma paedisca                | Sibirische Winterlibelle              | Gewässer  | nein         |
| Käfer              | Cerambyx cerdo                   | Heldbock                              | Alteichen über 80 Jahre                         | nein         |
| Käfer              | Dytiscus latissimus              | Breitrand                             | Stehende Gewässer                               | nein         |
| Käfer              | Graphoderus bilineatus           | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | Gewässer  | nein         |
| Käfer              | Osmoderma eremita                | Eremit, Juchtenkäfer                  | Wälder/ Mulmbäume                               | nein         |
| Falter             | Lycaena dispar                   | Großer Feuerfalter                    | Moore/ Feuchtwiesen                             | nein         |
| Falter             | Lycaena helle                    | Blauschillernder Feuerfalter          | Feuchtwiesen/ Quellwiesen                       | nein         |
| Falter             | Proserpinus proserpina           | Nachtkerzenschwärmer                  | Trockene Gebiete/ Wald                          | nein         |
| Fische             | Acipenser sturio                 | Europäischer Stör                     | Gewässer  | nein         |
| Lurche             | Bombina bombina                  | Rotbauchunke                          | Gewässer/ Wald                                  | nein         |
| Lurche             | Bufo calamita                    | Kreuzkröte                            | Sand/ Steinbrüche                               | nein         |
| Lurche             | Bufo viridis                     | Wechselkröte                          | Sand/ Lehmgebiete                               | nein         |
| Lurche             | Hyla arborea                     | Laubfrosch                            | Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.                | nein         |
| Lurche             | Pelobates fuscus                 | Knoblauchkröte                        | Sand/ Lehmgebiete                               | nein         |
| Lurche             | Rana arvalis                     | Moorfrosch                            | Moore/ Feuchtgebiete                            | nein         |
| Lurche             | Rana dalmatina                   | Springfrosch                          | Wald/ Feuchtgebiete                             | nein         |
| Lurche             | Rana lessonae                    | Kleiner Wasserfrosch                  | Wald/ Moore                                     | nein         |
| Lurche             | Triturus cristatus               | Kammolch                              | Gewässer  | nein         |
| Kriechtiere        | Coronella austriaca              | Schlingnatter                         | Trockenstandorte/ Felsen                        | nein         |
| Kriechtiere        | Emys orbicularis                 | Europäische Sumpfschildkröte          | Gewässer/ Gewässernähe                          | nein         |
| <b>Kriechtiere</b> | <b>Lacerta agilis</b>            | <b>Zauneidechse</b>                   | <b>Hecken/Gebüsch/Wald</b>                      | <b>ja</b>    |
| Meeressäuger       | Phocoena phocoena                | Schweinswal                           | Ostsee  | nein         |
| <b>Fledermäuse</b> | <b>Barbastella barbastellus</b>  | <b>Mopsfledermaus</b>                 | <b>Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich</b> | <b>ja</b>    |
| <b>Fledermäuse</b> | <b>Eptesicus nilssonii</b>       | <b>Nordfledermaus</b>                 | <b>Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich</b> | <b>ja</b>    |
| <b>Fledermäuse</b> | <b>Eptesicus serotinus</b>       | <b>Breitflügel-fledermaus</b>         | <b>Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich</b> | <b>ja</b>    |
| Fledermäuse        | Myotis brandtii                  | Große Bartfledermaus                  | Kulturlandschaft/ Gewässer                      | nein         |
| Fledermäuse        | Myotis dasycneme                 | Teichfledermaus                       | Gewässer/ Wald                                  | nein         |
| Fledermäuse        | Myotis daubentonii               | Wasserfledermaus                      | Gewässer/ Wald                                  | nein         |
| Fledermäuse        | Myotis myotis                    | Großes Mausohr                        | Wald  | nein         |
| <b>Fledermäuse</b> | <b>Myotis mystacinus</b>         | <b>Kleine Bartfledermaus</b>          | <b>Kulturlandschaft/ Siedlungsbereich</b>       | <b>ja</b>    |
| Fledermäuse        | Myotis nattereri                 | Fransenfledermaus                     | Kulturlandschaft/ Wald                          | nein         |
| Fledermäuse        | Nyctalus leisleri                | Kleiner Abendsegler                   | Wald  | nein         |
| <b>Fledermäuse</b> | <b>Nyctalus noctula</b>          | <b>Abendsegler</b>                    | <b>Gewässer/ Wald/ Siedlungsbereich</b>         | <b>ja</b>    |
| Fledermäuse        | Pipistrellus nathusii            | Rauhhaufledermaus                     | Gewässer/ Wald                                  | nein         |
| <b>Fledermäuse</b> | <b>Pipistrellus pipistrellus</b> | <b>Zwergfledermaus</b>                | <b>Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet</b>        | <b>ja</b>    |
| <b>Fledermäuse</b> | <b>Pipistrellus pygmaeus</b>     | <b>Mückenfledermaus</b>               | <b>Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet</b>        | <b>ja</b>    |
| <b>Fledermäuse</b> | <b>Plecotus auritus</b>          | <b>Braunes Langohr</b>                | <b>Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet</b>        | <b>ja</b>    |
| <b>Fledermäuse</b> | <b>Plecotus austriacus</b>       | <b>Graues Langohr</b>                 | <b>Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet</b>        | <b>ja</b>    |
| <b>Fledermäuse</b> | <b>Vespertilio murinus</b>       | <b>Zweifarb-fledermaus</b>            | <b>Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet</b>        | <b>ja</b>    |
| Landsäuger         | Canis lupus                      | Wolf                                  |   | nein         |
| Landsäuger         | Castor fiber                     | Biber                                 | Gewässer  | nein         |
| Landsäuger         | Lutra lutra                      | Fischotter                            | Gewässer/ Land                                  | ja           |
| Landsäuger         | Muscardinus avelanarius          | Haselmaus                             | Mischwälder mit Buche/ Hasel                    | nein         |

\* aufgrund des Lebensraumes oder des Aktionsradius potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet

## 6.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Woggersin hat sich im Rahmen der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Woggersin mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinander gesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenüber gestellt.

Die überwiegende Mehrzahl der geschützten Arten ist für den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Woggersin nicht relevant.

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

### **Kriechtiere**

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Vegetationsfreie, offene Stellen sind für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Die geplanten Bauflächen weisen eine geschlossene, von Gräsern dominierte Vegetationsdecke auf. In der derzeitigen Ausprägung ist das Vorkommen der Zauneidechse hier nicht zu erwarten. Mit der Anlage von Hausgärten werden sowohl sonnige befestigte als auch offene Flächen entstehen, die für die Ansiedelung von Zauneidechsen geeignet sind.

### **Fledermäuse**

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Gebäude kommen auf der Ergänzungsflächen nicht vor. Die Bäume innerhalb der Ergänzungsflächen 1 und 2 sind aufgrund ihres Stammumfanges nicht gesetzlich geschützt und weisen keine anbrüchigen Stellen und Baumhöhlen auf. Die Ergänzungsflächen können weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden.

### **Landsäuger**

Nach der Darstellung der Verbreitung des Fischotters gemäß Messtischblattquadranten (MTBQ) – Kartierung 2005 im Kartenportal Umwelt M-V liegt der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung innerhalb eines großräumigen Fischotterverbreitungsgebietes. Für den Messtischblattquadranten, in dem sich das Plangebiet befindet 2345-3 liegt ein positiver Nachweis für den Fischotter vor.

Der Lebensraum des Fischotters kommt im Plangebiet jedoch nicht vor, da der Fischotter großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern benötigt. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weitgehend zu vermeiden.

Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen.

Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und –netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.

Durch das geplante Vorhaben werden die Wanderbewegungen des Fischotters nicht eingeschränkt. Die lokale Population des Fischotters wird nicht gefährdet.

## **Vögel**

Bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Das anthropogen vorbelastete Plangebiet am Ortsrand von Woggersin gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass diese Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht innerhalb der Ergänzungsflächen vorkommen. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Ergänzungsflächen am Ortsrand vom Woggersin werden von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Innerhalb der Ergänzungsflächen stehen keine nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume. Die Bäume innerhalb der Ergänzungsflächen 1 und 2 sind relativ jung und weisen keine Nester, Höhlen und Spalten auf.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit in Zeitraum zwischen dem 01. September des Jahres bis zum 1. März des Folgejahres erfolgt. Die Rodung der Gehölze ist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.

## **6.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Um sicherzustellen, dass die ergänzenden Bebauungen am Ortsrand von Woggersin nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Woggersin geprüft, ob im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Plangebiet nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Landsäuger sowie störungsempfindlichen Vogelarten zählt. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet wird nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung im Plangebiet nur in der Zeit vom 01. September des Jahres bis zum 1. März des Folgejahres durchgeführt wird. Die Rodung der Gehölze ist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.

Unter dieser Voraussetzung sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den gegebenenfalls vorkommenden Vogelarten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen der Bauleitplanung wie

- Gebäudeabbruch/ Dachrekonstruktion
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern
- Umnutzung von Flächen, die streng geschützten Arten dienen, sowie
- Lärm
- Kollision von Tieren mit mobilen und immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Woggersin festgestellt, dass die ergänzenden Bebauungen am Ortsrand von Woggersin die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Woggersin ,den .....

Bürgermeister

ANLAGE: Liste der Flurstücke im Geltungsbereich der Satzung